

Rhein-Lahn-Kreis  
Immissionsschutzbehörde  
Insel Silberau  
56130 Bad Ems  
Aktenzeichen: 6/61-1-417/19

## **Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für 1 Windenergieanlage in den Gemarkungen Welterod**

### **Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in der Gemarkung Welterod**

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BlmSchG wird die folgende immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 22.03.2024 unter Berücksichtigung des Änderungsbescheids zur Nebenbestimmung Ziffer 3.4.7 vom 17.7.2024 für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage in der Gemarkung Welterod zugunsten der Abo Wind AG, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### **Der verfügende Teil dieser Genehmigung lautet:**

Auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes – Immissionsschutzgesetz – BlmSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BlmSchG und § 10 BlmSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) und Nr. 1.6.1 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV i.V.m. der 9. BlmSchV, sowie der gemäß dem “Verzeichnis der Anlagen zum Genehmigungsbescheid” aufgelisteten Unterlagen ergeht hiermit folgender Bescheid:

Der ABO Wind AG, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden, wird nach Anhörung aller beteiligten Stellen und vorbehaltlich privater Rechte Dritter die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) in der Gemarkung Welterod für nachfolgend näher bezeichnete Anlage erteilt

<b>Anlage*</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>	<b>Rechtswert*</b>	<b>Hochwert*</b>
WTD1	Welterod	20 u. 26	3/1 u. 8	420265,00	5552428,00

#### **\*Koordinaten nach UTM Zone 32**

**Die Anlage WTD 1 wird nachfolgend bezeichnet als WEA.**

#### **Technische Daten**

<b>Anlagentyp</b>	<b>Nennleistung</b>	<b>Rotordurchmesser</b>	<b>Nabenhöhe</b>	<b>Gesamthöhe Anlage</b>	<b>Gesamthöhe über nn</b>
Nordex N149 4.5	4,5 MW	149,1 m	164 m	238,55 m	630 m

Gegenstand der Genehmigung sind neben der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage (WEA) (inklusive Kranstell-, Kranausleger-, Lager- und Montageflächen sowie zusätzliche Eingriffsflächen) auch die Zuwegungen sowie beidseitige Arbeitsbereiche entlang der Zuwegungen, die zur Errichtung und zum Betrieb der WEA erforderlich sind.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst für das beantragte Vorhaben aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes.

Konkret umfasst die Genehmigung die folgenden Genehmigungen und Erlaubnisse:

1. Nach § 22 Abs. 5 Landesstraßengesetz (LStrG) für Rheinland-Pfalz erforderliche Ausnahme vom Anbauverbot des § 22 Abs. 1 Nr. 2 LStrG
2. Sondernutzungserlaubnis nach § 43 i. V. m. § 41 LStrG
3. Rodungs- und Umwandlungsgenehmigung nach § 14 LWaldG
4. Baugenehmigung nach § 70 LBauO
5. Benehmen gem. § 9 LNatSchG
6. Luftrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG

Ansonsten ergeht die Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von ihr eingeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für die Stromleitungstrassen, da diese nicht Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind. Vor Beginn der Bauarbeiten im Rahmen der Leitungstrassen sind daher die evtl. erforderlichen Genehmigungen der zuständigen Fachbehörden (z.B. Wasserbehörden, Naturschutzbehörden, Straßenbaubehörden, etc.) einzuholen.

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 6 BImSchG ergeht die Genehmigung nach § 12 BImSchG unter Nebenbestimmungen (Befristungen, aufschiebende Bedingungen, Auflagen).

Dem Antrag liegen Antragsunterlagen nachfolgender Kapitel zugrunde:

0. Kurzbeschreibung/Inhaltsverzeichnis
1. Allgemeine Angaben
2. Verzeichnis der Unterlagen
3. Anlagendaten
4. Gehandhabte Stoffe
5. Einleiterdaten/Emissionsdaten
6. Emissionsquellen
7. Lärmrelevante Aggregate

8. Störfall-Verordnung
9. Abfall/Abwasser
10. Arbeitsschutz
11. Brandschutz
12. Naturschutz und Landschaftspflege
13. Anlagen
14. Pläne und Karten
15. Bauantragsunterlagen
16. Luftfahrthindernis
17. Hinderniskennzeichnung
18. Eisansatz
19. UVPG
20. Typenprüfung

**Der Bescheid vom 22.03.2024, der Änderungsbescheid vom 17.07.2024 und die Rechtsbehelfsbelehrung werden hiermit gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.**

**Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids mit seiner Begründung und des Änderungsbescheids zu Nebenbestimmung Ziff. 3.4.7 können vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen, d. h. in der Zeit vom 30.10.2024 bis einschließlich 13.11.2024, bei der folgenden Stelle während der Dienststunden eingesehen werden:**

**Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Insel Silberau 1, 56129 Bad Ems, Raum 316.**

**Sie können zudem auf der Internetseite der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises unter <https://www.rhein-lahn-kreis.de/rhein-lahn-kreis/oeffentliche-bekanntmachungen-oeffentliche-zustellungen/> abgerufen werden.**

Der Bescheid und seine Begründung können nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, bei der oben genannten Stelle schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Für den Genehmigungsbescheid gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter [www.rhein-lahn-kreis.de](http://www.rhein-lahn-kreis.de), Impressum, Elektronischer Zugang zur Verwaltung, aufgeführt sind. **Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.**

Hinweis:

Gemäß § 63 BImSchG entfällt bei Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs.

Bad Ems, 28.10.2024

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises

Immissionsschutzbehörde

Im Auftrag:

Gez. Cordula Weitzel